

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport

1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Thätter, Schneider Siegfried u.a. und Fraktion CSU

Drs. 14/9582

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Dürr, Münzel, Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/9679

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Thätter, Schneider Siegfried u.a. und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Drs. 14/9582)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 wird gestrichen.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
3. Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

³Die Art und Weise der Erhebung der Nachweise des Leistungsstandes ist den Schülern vorher bekannt zu geben; die Bewertung der Leistungen ist den Schülern mit Notenstufe und der Begründung für die Benotung zu eröffnen.'

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4."

4. Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

"5. Art. 65 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.'

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird vor dem Komma das Wort 'insbesondere' eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 13 angefügt:

'13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung von Schulversuchen herzustellen, "'

5. Es wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. In Art. 67 Abs. 2 werden die Worte 'das Schulamt' durch die Worte 'die Schulaufsichtsbehörde' ersetzt."

6. Die bisherigen Nummern 5 bis 13 werden Nummern 7 bis 15.

7. Die neue Nummer 7 (bisher Nummer 5) wird wie folgt geändert:

- a) Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:

"b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5."

- b) Es werden folgende neue Buchstaben d und e angefügt:

"d) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

'(6) Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens zweimal in jedem Schulhalbjahr einberufen.'

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7."

8. In der neuen Nummer 9 (bisher Nummer 7) werden in Art. 88 a die Worte "Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2" durch die Worte "gravierende Änderungen und Auffälligkeiten im Leistungs- und Sozialverhalten" ersetzt.

9. In der neuen Nummer 11 (bisher Nummer 9) werden die Worte "Mittlere-Reife-Klassen" durch die Worte "Mittlere-Reife-Klassen/-Kurse" ersetzt.

Berichtersteller zu 1: **Schneider Siegfried**
 Mitberichterstellerin zu 1: **Schieder Marianne**

Berichtersteller zu 2: **Münzel**
 Mitberichtersteller zu 2: **Schneider Siegfried**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/9679 in seiner 67. Sitzung am 20. Juni 2002 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/9679 hat der federführende Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/9679 in seiner 168. Sitzung am 03. Juli 2002 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

I.

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:
 „1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 'Art. 42 (aufgehoben)'"
2. Die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden Nummern 2 bis 4.

3. Die neue Nummer 3 (bisher Nummer 2) erhält folgende Fassung:

„3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 erhält Halbsatz 1 folgende Fassung:
 „⁴Für nebenamtliche Tätigkeit und für Mehrarbeit werden die Vergütungen nach den für staatliche Schulen erlassenen Vorschriften zu Grunde gelegt;“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte ‚Abs. 1 Satz 3‘ gestrichen.“

4. Die neue Nummer 4 (bisher Nummer 3) erhält folgende Fassung:

„4. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 1 die Zahl ‚70‘ durch die Zahl ‚79‘ ersetzt.
 In Nummer 2 die Zahl ‚80‘ durch die Zahl ‚89‘ ersetzt.
 In Nummer 3 die Zahl ‚90‘ durch die Zahl ‚100‘ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte ‚Abs. 1 Satz 3‘ gestrichen.“

5. Es werden folgende neue Nummern 5 bis 7 angefügt:

„5. Art. 42 wird aufgehoben.

6. In Art. 45 Abs. 1 werden die Worte ‚der Art. 41 und 42‘ durch die Worte ‚des Art. 41‘ ersetzt.

7. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 Nummer 6 wird die Zahl ‚42‘ durch die Zahl ‚41‘ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Zuschussverfahrens und zur Entlastung staatlicher Behörden von Art. 18 und 41 abweichende Regelungen zur Berechnung der Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse entwickeln und erproben.“

II.

§ 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Übergangs- und Schlussvorschriften

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Nrn. 2, 3 Buchst. b und 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Juli 2001 und Nrn. 1, 3 Buchst. a, Buchst. 4 a und 5 bis 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/9679 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 14/9679 in seiner 71. Sitzung am 04. Juli 2002 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Enthaltung

B90 GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 die neue Nummer 9 (bisher Nummer 7) folgende Fassung erhält:

"9. Es wird folgender neuer Art. 88 a eingefügt:

Art. 88 a

Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schüler über Ordnungsmaßnahmen

Frühere Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen über Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 unterrichtet werden."

Hinsichtlich des Änderungsantrages Drs. 14/9679 wurde mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Schieder Marianne

Vorsitzende